



Satzung
Verband Wohneigentum
Bezirksverband Unterfranken e.V.
vormals Bayerischer Siedlerbund

gemäß Bezirks-Mitgliederhauptversammlung

vom 23. September 2007

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform:

- (1) Der Verband führt den Namen:
"Verband Wohneigentum, Bezirksverband Unterfranken e.V."
- (2) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg unter Nr. 415 eingetragen.
- (3) Der Bezirksverband Unterfranken e.V. hat seinen Sitz in Würzburg.
- (4) Der Bezirksverband Unterfranken e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral. Er ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

§ 2

Gemeinnützigkeit:

- (1) Der Bezirksverband Unterfranken e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen, ihn begünstigenden Zweckes, fällt dessen Vermögen in der Regel an den Verband Wohneigentum Landesverband e.V., soweit dieser gemeinnützig ist, der dies wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht keine nächsthöhere Gliederung, die dem entspricht, so fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche die Förderung der Familie und des Wohneigentums erfüllt.

Verwirklichung:

- (1) Der Verband Wohneigentum, Bezirksband Unterfranken e.V., fördert diesen Zweck des Teil I der Satzung in erster Linie als Gesamtverband bayerischer Siedler und Familienheimbesitzer im Regierungsbezirk Unterfranken.

Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse in der Siedler- und Familienheimbetreuung kann im Benehmen mit den benachbarten Bezirksverbänden im Verband Wohneigentum der Tätigkeitsbereich über die Regierungsbezirksgrenze hinausgehen.

Als Verbandsaufgabe obliegt es ihm insbesondere

- a) Familienheim- und wohnungspolitische Grundsätze in Übereinstimmung mit dem Landesverband aufzustellen, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit und die Erhaltung der Gesundheit anstrebt;
- b) für den sozialen, auf Eigentumsbildung für jedermann gerichteten Familienheimgedanken zu werben;
- c) eine familienheim- und eigenheimpolitische Zielsetzung gegenüber den im Regierungsbezirk ansässigen Behörden, Verwaltungen und auch anderen Organisationen zu vertreten und diese in geeigneter Weise durch eine Öffentlichkeitsarbeit, auch mit Hilfe von Presse, Rundfunk und Fernsehen zu verbreiten;
- d) die Gemeinschaften in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, gemeindlichen und kulturellen Bereich zu beraten und zu unterstützen;
- e) jegliche Förderung der Jugendpflege, Jugendfürsorge sowie Seniorenbetreuung zu unterstützen;
- f) auf den Gebieten der Arbeit für Familienheime sowie seiner sonstigen Aufgaben, Wettbewerbe im Einvernehmen mit dem Landesverband sowie unentgeltliche Vorträge, Lehrkurse und örtliche Veranstaltungen durchzuführen, einschließlich Dia- und Filmvorführungen;
- g) auf diesem Gebiet durch periodische und sonstige Publikationen die Mitglieder zu informieren und die Gemeinschaften unentgeltlich zu beraten;
- h) den Gedanken der Selbsthilfe und organisierten Gruppenselbsthilfe im Einvernehmen und mit Unterstützung des Landesverbandes in jeder Form zu fördern;

i) die Gemeinschaften unentgeltlich beratend zu unterstützen in ihrer Aufgabe, den Verbraucherschutz bei Erwerb und Erhalt selbstgenutzten Wohneigentums wahrzunehmen;

k) die Beratung kommunalpolitisch Tätiger, insbesondere in siedlungswirtschaftlichen und siedlerpolitischen Fragen im Einvernehmen mit dem Landesverband;

l) dem Bezirksverband obliegt insbesondere die Gartenfachberatung bei seinen Mitgliedern, diese unentgeltlich zu betreiben und dabei auf die Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege und Gestaltung unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes hinzuwirken sowie die Ortsverschönerung, die Heimatpflege und die Landeskultur zu fördern;

m) die Sicherstellung des Versicherungsschutzes für die ehrenamtlichen Mitarbeiter in allen Bereichen und Gliederungen des Bezirksverbandes.

- (2) Der Bezirksverband übernimmt für sich nur im Rahmen dieser Satzung die Haftung. Grundsätzlich haften die Gemeinschaften für eingegangene Verpflichtungen selbst.

§ 4

Organisation:

- (1) Der Bezirksverband ist unter Beibehaltung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Selbstständigkeit eine Gliederung des Verband Wohneigentum, Landesverband e.V.
- (2) Der Bezirksverband besteht aus Siedlervereinigungen bzw. aus örtlichen Wohneigentumsgemeinschaften im Bezirksverband.
- (3) Die Mitglieder sind in der Regel zu Siedlergemeinschaften bzw. zu örtlichen Wohneigentumsgemeinschaften zusammengefasst.
- (4) Jede Gliederung des Bezirksverbandes ordnet ihre Angelegenheit grundsätzlich nach eigenem Ermessen im Rahmen der zuständigen Satzung.

§ 5

Mitgliedschaft:

Der Verband hat ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

A) Art der Mitgliedschaft:

I. "Ordentliche Mitgliedschaft":

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder gehören über ihre Siedlergemeinschaft oder als Einzelmitglied dem Bezirksverband an.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem rechtswirksamen schriftlichen Aufnahmeantrag durch das zuständige Organ der Siedlervereinigung. Die Mitgliedschaft ist umgehend dem Bezirksverband zu melden.
- (3) Über Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über Ausschlüsse entscheiden allein die Siedlervereinigungen entsprechend ihrer eigenen Satzung. Personen, deren Aufnahme abgelehnt oder ausgeschlossen wurde, können nicht außerordentliche Mitglieder des Bezirksverbandes werden.

II. "Außerordentliche Mitgliedschaft":

Außerordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die nicht unter Teil I fallen.

III. "Fördernde Mitgliedschaft":

Juristische und natürliche Personen, die nicht unter I oder II fallen, aber mit den Zielen des Verbandes übereinstimmen, können fördernde Mitglieder werden. Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

IV. " Ehrenmitgliedschaft":

Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Bezirks-Verbandausschusses durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

B) Ende der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt nach Ablauf einer bei der zuständigen Gliederung schriftlich einzureichenden, vierteljährigen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende des Kalenderquartals, durch Ausschluß oder durch Tod.
- (2) Vom Bezirksverband kann der Ausschluß eines außerordentlichen Mitglieds nach Beschluß des Verbandsausschusses ausgesprochen werden, wenn

a) das Mitglied seinen satzungsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mahnung voll bezahlt.

b) das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigt.

C) Mitgliedsbeitrag:

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Beiträge sind Bringschulden. Bargeldlose Zahlung ist erwünscht.

§ 6

Organe des Bezirksverbandes:

Organe des Bezirksverbandes sind,

der Bezirksverbandstag,
der Bezirksverbandsausschuß,
der geschäftsführende Vorstand.

§ 7

Der Bezirksverbandstag:

- (1) Der Bezirksverbandstag wird aus den Delegierten der Siedlergemeinschaften, den Mitgliedern des Bezirksverbandsausschusses und dem geschäftsführenden Vorstand gebildet.
- (2) Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben zum Bezirksverbandstag Zutritt, aber kein Stimmrecht.
- (3) Nur Delegierte haben Stimmrecht. Zum Bezirksverbandstag stellen die Siedlergemeinschaften je angefangene 100 Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter.
- (4) Der Bezirksverbandstag ist durch den geschäftsführenden Vorstand ab dem Jahr 2009 alle 4 Jahre schriftlich einzuberufen, und zwar 4 Wochen vor Abhaltung. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

- (5) Der Bezirksverbandstag ist einzuberufen, wenn dies von den Mitgliedern schriftlich verlangt wird. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bezirksverbandsausschusses verlangen.
- (6) Der Beschlußfassung des Bezirksverbandstages unterliegen:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Genehmigung des Rechenschafts- und Kassenberichtes, sowie Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, sowie Bestellung von 2 Revisoren, 2 stellvertretende Revisoren
 - d) Festsetzung des Verbandsbeitrages (Mitgliederbeitrag)
 - e) Entscheidung über eingebrachte Anträge
 - f) Bestellung oder Auflösung des Bezirksverbandsausschusses
 - g) Auflösung des Bezirksverbandes
- (7) Anträge zum Bezirksverbandstag müssen mit Begründung mindestens 2 Wochen vor diesem der Bezirksgeschäftsstelle zugestellt sein. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn dem Antrag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit zuerkannt wurde. Anträge auf Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Bezirksverbandes dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 8

Der Bezirksverbandsausschuß:

- (1) Der Bezirksverbandsausschuß ist beschließendes und überwachendes Organ des geschäftsführenden Vorstandes. Er besteht aus den Verbandsausschußmitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Dem Bezirksverbandsausschuß obliegt insbesondere die Festsetzung von Richtlinien für die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes, die Beratung desselben in allen grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung sowie die Beschlußfassung über die vom geschäftsführenden Vorstand zu treffende Anstellung hauptamtlicher Personen nach Vorschlag desselben.
- (3) Der Bezirksverbandsausschuß bestimmt über die Verteilung von Zuschüssen nach Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Die Revisoren können weder Vorstandsmitglieder, noch Mitglieder des Verbandsausschusses sein. Sie nehmen bei Bedarf auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes an dessen Sitzungen beratend teil.

- (5) Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes, der Mitglieder des Bezirksverbandsausschusses und der Revisoren erfolgt ehrenamtlich.
- (6) Der Bezirksverbandsausschuß entscheidet, in welcher Höhe Aufwandsentschädigungen für den geschäftsführenden Vorstand, die Ausschußmitglieder und Revisoren zu gewähren sind.
- (7) Der Bezirksverbandsausschuß legt die Finanzordnung fest. Seine Beschlüsse sind auf den Innenbereich beschränkt.
- (8) Die Sitzungen des Bezirksverbandsausschusses sollen mindestens alle 3 Monate stattfinden, oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies verlangt.
- (9) Die Einberufung hat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden zu erfolgen.
- (10) Er bestimmt die Vertreter für den Bezirksverband im Landesverbandsausschuß und des Landesverbandstages.

Der geschäftsführende Vorstand:

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Bezirksvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand und die Mitglieder des Bezirksverbandsausschusses werden von der Mitgliederversammlung/Bezirksverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Bezirksvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Bezirksvorsitzenden tätig werden.
- (4) Dem Bezirksvorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden obliegen:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes, die Durchführung aller dem Verband nach der Satzung und den Beschlüssen der Organe obliegenden Aufgaben.
 - b) die Wahrnehmung der Vertretung bei allen Organen, welche in familienpolitischer Hinsicht für die Interessen des Bezirksverbandes nützlich erscheinen. Einzelheiten hierzu bestimmt der Bezirksverbandsausschuß.
 - c) die Führung der Geschäftsstelle und die Leitung der Versammlungen.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß für Rechtsgeschäfte von mehr als 2.000 € die Zustimmung des Bezirksverbandsausschusses erforderlich ist.

Beschlußfassung:

- (1) Die Beschlüsse des Bezirksverbandstages und des Bezirksverbandsausschusses werden, abgesehen von den Fällen in den §§ 32 Abs. 2, 33, 41 BGB sowie von Ausnahmevorschriften dieser Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Satzungs- und Beitragsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

- (2) Die Auflösung des Verbandes wird mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (3) Der Bezirksverbandstag ist beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten Delegierten und der Bezirksverbandsausschuß satzungsgemäß geladen sind.
- (4) Über alle Vorgänge und Beschlüsse beim Bezirksverbandstag und den Sitzungen des Bezirksverbandsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11

Revisoren und Bilanzprüfung:

Die Kassen- und Buchführung der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes ist einmal im Jahr gemeinschaftlich durch die zwei Revisoren zu prüfen; eine unangemeldete Prüfung kann vorgenommen werden.

§ 12

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Satzung wurde am 23.09.2007 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Weidenhammer
Bezirksvorsitzender